



An den Grossen Rat

14.5009.02

ED/P145009

Basel, 5. Februar 2014

Regierungsratsbeschluss vom 3. Februar 2014

Interpellation Nr. 118 von Heidi Mück betreffend „Schulkreisleitungen“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 8. Januar 2014)

„Seit der Einführung der teilautonomen Schulen wird jeder Schulstandort von einer Schulleitung vor Ort geführt. Diese ist verantwortlich für den Schulbetrieb, die Personalführung und die Schulentwicklung.

Per Schuljahr 2012/13 wurden die Volksschulen in Schulkreise eingeteilt und es wurden Schulkreisleitungen eingesetzt. Die Schulkreisleitungen sind für die Führung der obligatorischen Schulen und das Controlling der einzelnen Standorte und Schulleitungen verantwortlich. Sie sind den Schulleitungen vorgesetzt und bilden somit zwischen der Leitung Volksschule und den Schulleitungen eine neue, dritte Hierarchiestufe. Dies sorgt für unklare Zuständigkeiten und damit für Unsicherheit und Unmut bei den Schulleitungen und den Lehrpersonen.

Angesichts der in breiten Kreisen wiederholt geäusserten Kritik an der Aufblähung der Verwaltungs- und Leitungsstrukturen des Erziehungsdepartementes ist es besonders stossend, dass eine zusätzliche Hierarchiestufe in der Bildungsverwaltung geschaffen wurde. Welche Aufgaben die Schulkreisleitungen übernehmen ist nicht klar ersichtlich, der Sinn und Zweck dieser Funktion kann gemäss den bisherigen Erfahrungen durchaus angezweifelt werden.

Vor diesem Hintergrund bittet die Interpellantin den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Warum wurden Schulkreisleitungen für die teilautonomen Schulen eingesetzt?
2. Gibt es pädagogische Gründe für die Schaffung von Schulkreisleitungen, oder sind es rein beschäftigungsrelevante Gründe?
3. Was ist die genaue Aufgabe der Schulkreisleitungen? Welche dieser Aufgaben können nicht auch von den Schulleitungen ausgeführt werden?
4. Wer beaufsichtigt die Schulkreisleitungen?
5. Welche finanziellen Ressourcen stehen für die Schulkreisleitungen zur Verfügung? (Löhne, Infrastruktur, Sekretariatsstellen etc.)
6. Welchen Effekt hätte die Aufhebung der Schulkreisleitungen und die Verschiebung der entsprechenden Ressourcen an die Schulleitungen?

Heidi Mück“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Auf das Schuljahr 2012/13 wurde die Volksschule auf Stadtgebiet in vier Schulkreise eingeteilt, zu denen jeweils etwa gleich viele Schulen der beiden Stufen gehören. Zu jedem Kreis gehören die Primarschulen (inklusive Kindergärten) sowie Orientierungs- und Weiterbildungsschulen eines bestimmten Stadtgebiets und – sofern vorhanden – die sonderschulischen Spezialangebote. Jeder Schulkreis erhielt eine eigene Leitung. (Die Primarschulen der Gemeinden Bettingen und Riehen bilden analog zu dieser Organisation ebenfalls einen Schulkreis. Dieser wird durch die Leitung Gemeindeschulen geleitet). Die Gliederung in Schulkreise soll im Hinblick auf die Zusammensetzung der Bevölkerung möglichst ausgewogen sein. Sie wird nach vier Jahren überprüft und wenn nötig angepasst. Die Schulkreise bilden keine Zwischeninstanz zwischen Volksschulleitung und Schulleitungen und treten nach aussen nicht in Erscheinung.

Die Schulkreisleitungen lösten die Stufenleitungen ab, die im Zuge der Leitungsreform und der damit verbundenen Auflösung der Stufenrektorate bereits seit dem Schuljahr 2009/10 beziehungsweise 2011/12 als Vorgesetzte der Schulleitungen amtierten. Bei der von der Interpellantin erwähnten Neuerung handelt es sich also um eine Reorganisation der Volksschulleitung, welche den Wechsel der Stufenorganisation zur geographischen Organisation beinhaltet. Die Einteilung in Schulkreise stellt eine weitere Massnahme zugunsten von Schullaufbahnen aus einem Guss dar (Kindergarten bis Weiterbildungsschule), indem eine Schulkreisleitung in ihrem Schulkreis für die Aufsicht und Steuerung aller Volksschulstufen zuständig ist (und nicht mehr ausschliesslich für die Primar- oder die Sekundarstufe). Der Wechsel zur Organisation über Schulkreise ist die konsequente Fortführung und Weiterentwicklung der mit der Aufhebung der ehemaligen Stufenrektorate neu geschaffenen und 2007 im Grossen Rat sowie 2008 in einer Volksabstimmung beschlossenen Organisation der Volksschulleitung. Mit der Einsetzung von Schulkreisleitungen wurde keine neue Hierarchiestufe geschaffen. Die jetzigen Schulkreisleitungen sind mit den ehemaligen Stufenleitungen identisch. Es handelt sich um dieselben Personen mit denselben Aufgaben: Sie übernehmen einerseits kantonale strategische Aufgaben (Beteiligung an der Gesamtorganisation und der Weiterentwicklung der Volksschule) und andererseits kommunale städtische Führungsaufgaben (Vorgesetzte der Schulleitungen und Aufsicht über die Schulen). Gegenüber der vorherigen Organisation wurden – wie im „Ratschlag betreffend Teilautonomie und Leitungen an der Volksschule“ in Aussicht gestellt – zwei Führungsstellen abgebaut (vier statt sechs Personen). Vor der Änderung der Organisation wurden unter anderem der Verband der Schulleitungen und die Kantonale Schulkonferenz als Organisation der Lehrpersonen angehört. Beiden schien die Veränderung plausibel. Die Einteilung der Volksschulen in Schulkreise folgt einem Muster, das auch in anderen grösseren Städten gilt, beispielsweise in Zürich und Bern. Gegenüber diesen Mustern hat die Basler Organisation den Effizienzvorteil, dass kantonale und kommunale städtische Aufgaben von derselben Behörde wahrgenommen werden (gilt auch für andere Departemente).

Das Pflichtenheft der Schulkreisleitungen ist in der „Verordnung über die Volksschulleitung“ geregelt und wurde somit vom Regierungsrat beschlossen. Diese Verordnung bildet das Gegenstück zur „Verordnung für die Schulleitungen der Volksschulen“. In den Verordnungen sind die Aufgaben der jeweiligen Ebene (Schulleitung, Schulkreisleitung, Leitung Volksschulen) umfassend und detailliert beschrieben; detailliert deshalb, um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten in Bezug auf die Aufgaben der verschiedenen Stellen sowie Rollenkonfusionen zu vermeiden. Die beiden Verordnungen wurden zusätzlich durch Funktionsdiagramme in den Bereichen „Leitung und Pädagogik“, „Personalführung“, „Schüler/innen-Administration“ sowie „Finanzen und Ressourcen“ präzisiert mit dem Ziel, die diversen Alltagsaufgaben und Prozesse noch genauer darzulegen und diese der einen (Schulleitung) oder der anderen Ebene (Volksschulleitung) zuzuweisen. Dabei gilt das Prinzip der Subsidiarität.

Die Aufgaben der Volksschulleitung können zudem im Internet unter <http://www.ed-bs.ch/bildung/volksschulen/schulorganisation-und-adressen/volksschulleitung> eingesehen werden. Ebenfalls wurden sie im Schulblatt von September 2013 erläutert.

Entsprechend der Feedback-Kultur geben die Führungspersonen auf jeder Leitungsebene der Volksschulen ihren Mitarbeitenden periodisch Gelegenheit für Rückmeldungen. Diese werden jeweils mit der vorgesetzten Person besprochen.

1. Warum wurden Schulkreisleitungen für die teilautonomen Schulen eingesetzt?

Es wurde ein Wechsel von der Stufenorganisation zur Organisation über Schulkreise vollzogen, damit die Schullaufbahnen noch besser aus einem Guss gestaltet und Brüche in den Schullaufbahnen der Schülerinnen und Schüler vermieden werden können. Gleichzeitig wurde die Effizienz verbessert (vier statt sechs Stellen).

2. Gibt es pädagogische Gründe für die Schaffung von Schulkreisleitungen oder sind es rein beschäftigungsrelevante?

Wie bereits erwähnt, haben ausschliesslich pädagogische und organisatorische Gründe zur Ablösung der Stufen- und zur Schaffung von Schulkreisleitungen geführt.

3. Was ist die genaue Aufgabe der Schulkreisleitungen? Welche dieser Aufgaben können nicht auch von den Schulleitungen ausgeführt werden?

Die Volksschulleitung gewährleistet den gesetzlichen Auftrag der Volksschule. Sie legt die Ziele und Vorgaben für die Volksschule als Ganzes fest. Die Schulkreisleitungen als Teil der Volksschulleitung führen die Schulleitungen und haben die Aufsicht über die Schulen (einschliesslich des Qualitätsmanagements). Mit den Schulleitungen schliessen sie jährliche Zielvereinbarungen ab und führen Mitarbeitenden- sowie Standortgespräche. Die Schulkreisleitungen beraten und unterstützen die Schulleitungen und überprüfen die Auftragserfüllung und die Zielerreichung anhand von Indikatoren und Indizien. Ferner ist die Schulkreisleitung für Beschwerden von Eltern, Lehrpersonen und anderen gegen Schulleitungen zuständig. Zudem leiten sie die regelmässig stattfindenden Leitungskonferenzen ihres Schulkreises. All diese Aufgaben müssen von einer den Schulleitungen übergeordneten Stelle wahrgenommen werden.

4. Wer beaufsichtigt die Schulkreisleitungen?

Die Schulkreisleitungen sind der Leitung Volksschulen unterstellt und sind dieser gegenüber für die Auftragstreue und Leistungserbringung der Schulen verantwortlich (vgl. § 12 Abs. 3 der „Verordnung über die Volksschulleitung“). Die Leitung Volksschulen ist dem Departementsvorsteher unterstellt.

5. Welche finanziellen Ressourcen stehen für die Schulkreisleitungen zur Verfügung? (Löhne, Infrastruktur, Sekretariatsstellen etc.)

Die Personalressourcen (Lohnkosten der Schulkreisleitungen und der ihnen zugeordneten Stabs- und Sekretariatspersonen) betragen 1,1 Mio. Franken.

6. Welchen Effekt hätte die Aufhebung der Schulkreisleitungen und die Verschiebung der entsprechenden Ressourcen an die Schulleitungen?

Die Schulkreisleitungen nehmen sämtliche Aufgaben wahr, die über alle Schulstandorte hinweg koordiniert werden müssen (beispielsweise die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Standorte und die zentrale, generelle Personalplanung). Diese Themen sind nur in der Gesamtschau zu bearbeiten. Die Schulkreisleitungen beraten und unterstützen die 77 Schulleitungen nicht nur bei der Bewältigung ihres anspruchsvollen Berufsalltags, sondern auch bei der Umsetzung aller gesetzlich vorgegebenen Neuerungen. Insbesondere die Umsetzung der Schulharmonisierung, die seit Januar 2014 nicht mehr von der Projekt-, sondern von der Stammorganisation realisiert wird, ist eine umfassende und anspruchsvolle Aufgabe, bei deren Bewältigung die Schulleitungen auf die Unterstützung durch die Schulkreisleitungen angewiesen sind. Wären die Schulleitungen direkt der Leitung Volksschulen unterstellt, käme es für diese zu einer nicht zu bewältigenden Leitungsspanne und die Führungsaufgabe (inklusive Aufsicht über die einzelnen

Schulen) könnte nicht mehr umfassend wahrgenommen werden. Indem sich die Schulleitungen jederzeit direkt an die ihnen vorgesetzte Schulkreisleitung wenden und sich mit ihnen zudem regelmässig im Rahmen von Leitungskonferenzen austauschen können, werden sie nicht nur in ihrem Auftrag unterstützt, sondern haben auch die Möglichkeit, an den Geschäften und Vorhaben der Volksschule zu partizipieren und mitzuwirken. Bei einer direkten Unterstellung unter die Leitung Volksschulen wäre aufgrund der fehlenden Zeit keine echte Partizipation mehr möglich. Die Schulkreisleitungen stellen zudem sicher, dass jede Schule ihren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag umsetzt, damit alle Schülerinnen und Schüler ihr verfassungsmässiges Recht auf Bildung wahrnehmen können. Sie garantieren, dass die einzelnen Standorte das durch Schulgesetz und Lehrplan vorgegebene Bildungsprogramm gleichwertig anbieten. Würde diese Instanz, die die Fäden der Volksschule zusammenhält, abgeschafft, bestünde die Gefahr des Auseinanderdriftens der Schulstandorte. Die freie Schulwahl gewänne an Plausibilität.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin